

Vorhaben:

**BorWin6, 600 kV DC-Leitung BorWin kappa – Büttel
- Abschnitt Seetrasse -**

Seite 1 von 8

Aufgestellt: Bayreuth, den 31.03.2022		Unterlage zur Planfeststellung			
600 kV DC-Leitung BorWin kappa – Büttel des Netzanbindungsprojektes BorWin6 für den Bereich der 12-sm-Grenze bis UW Büttel - Abschnitt Seetrasse -					
Anlage 5.1: Grundstücksinanspruchnahme und Leitungseigentum					
Prüfvermerk	TenneT Offshore				
Datum					
Ersteller	Siebel				
Prüfer	Groscurth				
Änderung(en):					
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung			
V2.0	31.03.2022				
				Anhang:	

Vorhaben:

**BorWin6, 600 kV DC-Leitung BorWin kappa – Büttel
- Abschnitt Seetrasse -**Seite 2 von 8

Vorhaben:

**BorWin6, 600 kV DC-Leitung BorWin kappa – Büttel
- Abschnitt Seetrasse -**Seite 3 von 8

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE HINWEISE	5
2	DAUERHAFTE INANSPRUCHNAHME VON GRUNDSTÜCKEN	5
3	VORÜBERGEHENDE INANSPRUCHNAHME VON GRUNDSTÜCKEN	7
4	LEITUNGSEIGENTUM, ERHALTUNGSPFLICHT UND RÜCKBAU DER LEITUNGEN	7

Vorhaben:

**BorWin6, 600 kV DC-Leitung BorWin kappa – Büttel
- Abschnitt Seetrasse -**Seite 4 von 8

1 Allgemeine Hinweise

Seeseitig wird von dem Vorhaben das Grundstückseigentum der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen. Für die Baumaßnahmen und den späteren Betrieb sowie für evtl. Reparaturen der Leitung werden landseitig in Privateigentum oder im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehende Grundstücke in Anspruch genommen. Diese Grundstücke werden entweder dauerhaft für die Kabel inklusive aller notwendigen Nebenanlagen (z.B. Verrohrungen bei Dükerungen), den Betrieb und den Reparaturfall der Leitung oder temporär für die Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen während der Bauphase in Anspruch genommen. Die Arbeitsflächen sind so geplant, dass diese – soweit möglich – mit den bereits in Vorprojekten beanspruchten Flächen übereinstimmen oder zumindest an diese anschließen (Schaffung von Synergien). Mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und – sofern erforderlich – Nutzungsberechtigten werden entsprechende Gestattungs- und Nutzungsverträge geschlossen. Bei in Privateigentum stehenden Grundstücken werden zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Vorhabenträgerin in das jeweilige Grundbuch eingetragen.

Die von dem Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke sind in den Lage- und Grunderwerbsplänen / Bauwerksplänen (Anlage 4.1) zeichnerisch dargestellt und eigentümerbezogen im Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 5.2) aufgelistet. Die Grunderwerbsunterlagen stellen dabei sämtliche für die Herstellung und das sichere Betreiben der Leitung notwendigen eigentumsrechtlichen Beschränkungen und Betretungsrechte vollständig und übersichtlich dar. Die Eigentumsverhältnisse sind im Grunderwerbsverzeichnis aufgrund der Datensicherheit verschlüsselt aufgelistet.

Die jeweiligen Grundstückseigentümer und – sofern erforderlich – Nutzungsberechtigten werden vor Beginn der Bauausführung über die relevanten Baumaßnahmen auf den von ihnen genutzten oder im Eigentum befindlichen Grundstücken individuell benachrichtigt. Somit ist gesichert, dass evtl. kleinräumige Änderungen, die nicht zu einer Planänderung führen, berücksichtigt werden können (z.B. das Betreten der Flächen bei ungünstigen Wetterlagen).

2 Dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken

Für den Schutz der Leitung ist die Einrichtung eines technisch bedingten Schutzbereiches erforderlich, welcher sich auf den Bereich zwischen den beiden Leiterkabeln zuzüglich eines seitlichen Abstands von jeweils 2,75 m von den beiden Leiterkabeln nach außen erstreckt. Der Schutzbereich, auch Kabelschutzbereich genannt, stellt eine vom Bau über den Betrieb bis zum Rückbau der Leitung dauerhaft in Anspruch genommene Fläche dar. Unabhängig von dieser dauerhaften Inanspruchnahme bleibt der Eigentümer frei verfügbungsberechtigter Eigentümer, d. h. der Grundstückseigentümer behält in jedem Fall

Vorhaben:

BorWin6, 600 kV DC-Leitung BorWin kappa – Büttel
- Abschnitt Seetrasse -

Seite 6 von 8

sein Grundeigentum. Das Grundeigentum wird lediglich zugunsten der Vorhabenträgerin mit dem Recht zur Verlegung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitung belastet und zum technischen Schutz der Leitung innerhalb eines Schutzbereichs besonderen Nutzungsbeschränkungen unterworfen. Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches zugunsten der Vorhabenträgerin erforderlich. Die Dienstbarkeit gestattet der Vorhabenträgerin den Bau, den Betrieb und die Reparatur der Leitung auf dem Grundstück sowie das dauerhafte Belassen (bis zur Beendigung des Betriebes) der Leitung im Schutzbereich. Gleichzeitig verpflichtet sie den Eigentümer, leitungsgefährdende Maßnahmen ober- und unterirdisch zu unterlassen. Die Eintragung erfolgt zulasten der von der Leitung in Anspruch genommenen Grundstücke. Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine öffentlich beglaubigte Eintragungsbewilligung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Deren Erteilung wird jeweils auf der Grundlage einer vertraglichen Einigung durch den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Grundstückseigentümer und Erteilung einer Eintragungsbewilligung durch diesen angestrebt. Im Falle des Nichterreichens einer entsprechenden Einigung und Bewilligung stellt der Planfeststellungsbeschluss die enteignungsrechtliche Grundlage für die Einholung eines Betretungs- und Baurechtes durch einen Besitzeinweisungsbeschluss sowie eines dauerhaften Benutzungsrechtes durch einen Enteignungs- bzw. Zwangsbelastungsbeschluss dar.

Da die Vorhabenträgerin bereits Gestattungsverträge und Nutzungsberechtigtenverträge für die Verlegung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Auswechslung von vier Hochspannungskabelsystemen auf der Landkabeltrasse zwischen Büsum und Büttel abgeschlossen hat, welche – wie auch die gemäß den Gestattungsverträgen eingetragenen Dienstbarkeiten - einen Kabelschutzbereich für vier Hochspannungskabelsysteme mit einer Gesamtbreite von 18 m beinhalten,

da es sich bei der geplanten Leitung BorWin6 um das vierte dieser Hochspannungskabelsysteme handelt

und da sich der für die Leitung BorWin6 erforderliche und geplante Schutzbereich auf den betroffenen Grundstücken zumindest teilweise innerhalb dieses bereits gesicherten Kabelschutzbereichs mit einer Gesamtbreite von 18 m befindet,

ist in den meisten Fällen der dauerhaft von der geplanten Leitung BorWin6 betroffenen Grundstücke kein Abschluss neuer Verträge mit Eintragung von Dienstbarkeiten für die Leitung BorWin6 alleine erforderlich, sondern lediglich der Abschluss von Änderungsvereinbarungen zwecks vertraglicher und dinglicher Sicherung des zusätzlich als Schutzbereich für die Leitung BorWin6 erforderlichen Kabelschutzbereichs geplant.

Von der Gestattung erfasst sind jeweils die Inanspruchnahme des Grundstückes u. a. durch Betreten und Befahren zur Vermessung und Baugrunduntersuchung, Durchführung der Baumaßnahmen und sämtliche Nebentätigkeiten während des Leitungsbaues sowie die Nutzung des Grundstückes während des

Vorhaben: **BorWin6, 600 kV DC-Leitung BorWin kappa – Büttel**
- Abschnitt Seetrasse -

Seite 7 von 8

Leitungsbetriebes für Begehungen zu Kontrollzwecken sowie das Betreten und Befahren zu Reparaturzwecken.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können. Es dürfen z.B. in dem von der Leitung in Anspruch genommenen Schutzbereich keine kabelgefährdenden Anpflanzungen vorgenommen sowie Bauwerke und sonstige Anlagen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der Vorhabenträgerin errichtet werden.

Die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, etwaige auf dem Grundstück stehende und den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährdende oder beeinträchtigende Gehölze im Schutzbereich nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen und diesen Bereich von leitunggefährdendem Bewuchs freizuhalten.

3 Vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken

Bestimmte Grundstücke werden für die Herstellung der Leitung nur vorübergehend, z.B. durch Baufahrzeuge, genutzt. Die Nutzung betrifft den Arbeitsbereich entlang der Leitungstrasse sowie erforderliche Zuwegungen und weitere Flächen, die nur für den Zeitraum der Baustelleneinrichtung und des Rückbaus der Baustelleneinrichtungsflächen benötigt werden. Eine dingliche Sicherung dieser Flächen ist nicht erforderlich.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken sind privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und – sofern erforderlich – Nutzungsberechtigten sowie der Vorhabenträgerin zu schließen, welche die temporäre Inanspruchnahme der Grundstücke gestatten.

4 Leitungseigentum, Erhaltungspflicht und Rückbau der Leitungen

Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin der Leitung, einschließlich der Kabelschutzrohre und Nebeneinrichtungen. Da die Leitungseinrichtungen nur zu einem vorübergehenden Zweck und jeweils in Ausübung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem fremden Grundstück verbunden werden, handelt es sich nach § 95 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) um Scheinbestandteile des jeweiligen Grundstückes. Ein Eigentumsübergang auf den Grundstückseigentümer durch Verbindung mit dem Grundstück (§ 946 BGB i.V.m. § 94 BGB) erfolgt daher nicht.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 1090 Abs. 2 i.V.m. § 1020 Satz 2 BGB dazu verpflichtet, die Leitung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert.

Vorhaben: **BorWin6, 600 kV DC-Leitung BorWin kappa – Büttel**
- Abschnitt Seetrasse -

Seite 8 von 8

Die mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und – sofern erforderlich – Nutzungsberechtigten geschlossenen Verträge enden nach Beendigung des Betriebes und endgültiger Stilllegung der Leitung. Der Grundstückseigentümer hat einen Anspruch auf Löschung der Dienstbarkeit aus dem Grundbuch, da der mit der Dienstbarkeit erstrebte Vorteil dann endgültig entfallen ist.

Weiterhin steht dem Eigentümer in diesem Fall neben dem grundsätzlich aus dem Gestattungsvertrag zu gewährenden Rückbauanspruch regelmäßig ein Anspruch auf Rückbau der Leitung gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB zu (vgl. Urteil des OLG Celle vom 11. Juni 2004; Az. 4 U55/04).